

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie zum diesbezüglichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Hasskriminalität wirkungsvoll statt symbolisch verfolgen“

BT-Drucksachen 18/3007 sowie 18/3150

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 17.12.2014

Rechtsanwalt Sebastian Scharmer, Berlin¹

A Allgemeiner Teil

Bereits die Überschrift des Gesetzesentwurfs irritiert. So könnte der Eindruck entstehen, dass mit Umsetzung dieser Vorhaben die gesamten Konsequenzen, die aus dem Desaster um die Ermittlungen zur Terrorserie des sog. NSU (Nationalsozialistischer Untergrund) folgen müssen, in Gesetzesform gegossen wären. Tatsächlich beschränkt sich der Gesetzesentwurf auf marginale Änderungen der Rechtslage allein im Bereich der Justiz. Die wesentlichen ausstehenden Reformen im Bereich Inneres, insbesondere bei der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie des BKA-Gesetzes, stehen nach wie vor aus. Effektive Regelungen zumindest auf Bundesebene,

¹ Der Verfasser vertritt seit 2006 eine Vielzahl von Opfern rechter Gewalttaten, insbesondere auch Angehörige von Todesopfern rechter Gewalt. Immer wieder ist festzustellen, dass auch die Opfer selbst in den Fokus der Ermittlungen genommen werden, ihnen direkt oder indirekt eine Mitschuld am Tatgeschehen durch Ermittlungsbehörden und Gerichte suggeriert wird und tatsächliche Motive der Tat im Dunkeln bleiben. Das ist für die Betroffenen in der Regel eine erneute Traumatisierung nach der Tat. Aktuell vertritt der Unterzeichner u.a. auch Gamze Kubasik in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht München ./Beate Zschäpe u.a. Ihr Vater wurde nach der Darstellung der Anklageschrift des Generalbundesanwalts von Tätern des sog. nationalsozialistischen Untergrundes (kurz NSU) am 04.04.2006 in seinem Kiosk in Dortmund erschossen.

Immanuelkirchstraße Arbeits- und Sozialrecht

Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Supervisor (DGSvI)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Lukas Middel
Rechtsanwalt
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Franziska Drohsel
Rechtsanwältin
Volker Gerloff*
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Gerd Denzel
Rechtsanwalt
Mediator
Norbert Schuster
Rechtsanwalt

Strafrecht und Öffentliches Recht

Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Rechtsanwalt
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt
Berence Böhlö*
Rechtsanwältin

Marburger Straße Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Michael Tschersch
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Rechtsanwalt
Lutz Seybold
Fachanwalt für Arbeitsrecht
* In Bürogemeinschaft

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220

Marburger Straße 2
10789 Berlin
Telefon 030 2543960
Telefax 030 44679220

info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: Arbeitnehmer Anwälte | www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Stieling Winter Dette Nacken	Freiburg	Michael Schubert	München	Kanzlei huber.mücke.helm
Dortmund	Stein Woerner Rogalla	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a.M.	Büdel Bender	Hannover	Detlef Fricke Joachim Klug	Stuttgart	Bartl & Weise
Frankfurt a.M.	Franzmann Geilen Brückmann	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen	Wiesbaden	Schütte & Kollegen

die schon für den Bereich der Aus- und Weiterbildung und letztlich für die praktische Arbeit der Ermittlungsbehörden notwendige Voraussetzungen schaffen, um institutionellem und strukturellem Rassismus wirkungsvoll entgegenzutreten, fehlen nach wie vor genauso wie die Einrichtung effektiver bürgernahe und unabhängiger Kontrollgremien im Bereich der polizeilichen Arbeit.

Stattdessen beschäftigt sich der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung allein mit zwei – im Ergebnis symbolischen und nicht effektiv praktisch wirkenden – Gesichtspunkten. Zum einen sollen rassistische, „fremdenfeindliche“ und sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele von Taten deklaratorisch als Strafzumessungskriterien im Strafgesetzbuch benannt werden, obgleich sie schon jetzt durch die abstrakte Regelung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB als Umstände für die Strafzumessung anerkannt sind. Dies soll, so Ziel des Gesetzesentwurfs, eine gewisse Signalwirkung an die Ermittlungsbehörden und Gerichte haben, die dadurch effektiver bewegt werden sollen, derartige Umstände aufzuklären und zu benennen.

Der zweite Teil der Gesetzesreform betrifft die Zuständigkeitserweiterung für den Generalbundesanwalt. Hintergrund ist, dass bei einer Übernahme von Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt in Fällen von rechtsextremistischen Gewalttaten ggf. vorhandenen Defiziten bei den Ermittlungsbehörden der Länder und Landesstaatsanwaltschaften durch eine professionellere und personell wie technisch besser ausgestattete Ermittlungsbehörde begegnet werden sollen. Gleichzeitig soll die Übernahme von Ermittlungen bei länderübergreifenden Straftaten vereinfacht werden.

Bei genauerem Hinsehen wird allerdings im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes noch nicht einmal die im Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses geforderte Konkretisierung des Begriffs der „besonderen Bedeutung“ des Staatsschutzdeliktes aus § 120 Abs. 2 GVG vorgenommen, mit dem die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und damit auch der Staatsschutzsenate bei den Oberlandesgerichten steht und fällt.² Stattdessen wird eher im Randbereich von § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GVG eine Neuregelung vorgeschlagen, die die anzunehmende subjektive Seite der Tat betrifft. Gerade diese subjektiven Erfordernisse an die Umstände der Tat sind in der Regel bei rechtsextremistischen Gewalttaten offensichtlich vorhanden und unproblematisch zu bejahen. Insofern führt die vorgeschlagene Regelung gerade im Bereich Rechtsextremismus dazu, dass sich die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und damit auch des Bundeskriminalamts nicht bemerkbar erweitert. Was jedoch durchaus Folge

² Vgl. BT-DS 17/14600, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art 44 GG (im folgenden Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses benannt); S. 863

der Regelung sein kann, ist eine Erweiterung der Kompetenz der Bundesanwaltschaft auf anderen Phänomenbereichen, insbesondere im Bereich sog. linksmotivierter Kriminalität. Denn dort wird sich wesentlich häufiger die Frage nach der Feststellung der subjektiven Tatseite eines objektiv als Staatsschutzdelikts eingestuftes Tatgeschehens stellen, deren Prüfung nach dem Gesetzentwurf nunmehr entfällt. Dass dies jedoch Konsequenz aus dem Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschuss sein soll, erscheint im Hinblick auf die dort benannten Probleme und die Zielsetzung der effektiven Bekämpfung von Rechtsextremismus nicht nachvollziehbar.

Demnach ist der Gesetzesentwurf zur Frage der Bekämpfung von Rechtsextremismus von symbolischem Charakter und zur Erreichung seiner Ziele wenig effektiv. Hätten die vorgeschlagenen Neuregelungen bereits 1998 existiert, hätte dies nichts an den desaströsen und von strukturellem Rassismus geprägten Ermittlungen geändert.

Denn was man den Ermittlungen zu den Morden und Anschlägen des NSU vor 2011 sicherlich nicht unterstellen kann, ist, dass sie nicht mit Nachdruck geführt worden wären. So wurden mit großem personellem und technischem Aufwand vor allem die Opfer selbst und ihre Angehörigen in den Mittelpunkt gerückt. Observationen und Telekommunikationsüberwachungen wurden durchgeführt, verdeckte Ermittler eingesetzt, hunderte Vernehmungen vorgenommen, Spuren detailliert untersucht – dies alles mit einem Aufwand, dem mögliche Ermittlungen durch den Generaibundesanwalt und das BKA in nichts nachgestanden hätten. Letztliches Problem war also nicht Dilettantismus, sondern letztlich der beschränkte Blick der durch strukturellen Rassismus geprägten Institutionen, die sämtliche vorhandenen Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund geflissentlich ignorierten. Dabei waren rechtsterroristische Aktivitäten auch schon 1998 vor Beginn der Tatserie des NSU in der Bundesrepublik sicher kein Novum.³ Die tödliche Dimension von Rechtsextremismus war zudem schon lange offensichtlich. Die Sicherheitsbehörden glaubten die Strukturen im Griff zu haben, verharmlosten und verschwiegen die gegebenen Gefahren.

Es bleibt also zu hoffen, dass es bei den Vorschlägen der Bundesregierung aus dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht bleibt, sondern schnellstens eine konsequente Umsetzung von legislativen wie exekutiven Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus erfolgt.

³ Allerdings behaupten dies auch heute noch die damals Verantwortlichen, so u.a. Bundesinnenminister a.D. Otto Schily im Kölner Stadt-Anzeiger vom 10.11.2014: „Herr Schily weist ferner mit Recht darauf hin, dass den Sicherheitsbehörden zum damaligen Zeitpunkt die Existenz einer terroristischen rechtsradikalen Gruppe nicht bekannt war und dass sich daher der Ausdruck „terroristischer Hintergrund“ in seiner Erklärung eindeutig ausschließlich auf den „islamistischen Terrorismus“ bezogen hat.“

B Zu den Einzelregelungen

I. § 46 Abs. 2 StGB

Durch die Änderung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB soll die Bedeutung rassistischer, „fremdenfeindlicher“ und sonstiger menschenverachtender Beweggründe und Ziele im Rahmen der gerichtlichen Strafzumessung „noch stärker hervorgehoben“ werden. Dadurch soll den Zwecken der positiven Generalprävention entsprochen werden. Für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen würden dokumentiert und bekräftigt. Insofern weist der Gesetzesentwurf zutreffend darauf hin, dass bereits nach der aktuellen Rechtslage, namentlich zur Strafzumessung, die Beweggründe und Ziele des Täters und die Gesinnung, die aus der Tat spricht, sowie der bei der Tat aufgewendete Wille zu erwägen sind. Die ausdrückliche Benennung dieser strafverschärfenden Merkmale erfolgt insofern allein deklaratorisch.

Es ist insofern mehr als zweifelhaft, ob die Benennung von rassistischen, „fremdenfeindlichen“ und sonstigen menschenverachtenden Beweggründen im Rahmen von § 46 StGB zu einer stärkeren Beachtung derartiger Umstände durch die Ermittlungsbehörden, insbesondere durch die Polizei und Staatsanwaltschaft führt und damit ggf. auch zu nachhaltigen Ermittlungen im Rahmen von rechtsmotivierten Gewaltstraftaten. Grundlegendes Problem ist hierbei nach den Erfahrungen des Unterzeichners aus der langjährigen Praxis der Vertretung von Opfern rechtsextremer Gewalttaten, dass Polizei und Staatsanwaltschaften durchaus bewusst und bekannt ist, dass insbesondere rassistische Beweggründe durchaus für die Strafzumessung von Bedeutung sind, dieses abstrakte Wissen sie allerdings gleichwohl nicht dazu bewegt, derartige Hintergründe zu ermitteln. Daran wird aller Voraussicht nach auch der deklaratorische Hinweis im Gesetz nichts ändern.

Zudem geht es in der Regel auch den Opfern derartiger Straftaten nicht in erster Linie darum, dass mögliche höhere Strafen zur Geltung kommen. Vielmehr ist es eines der wichtigsten Anliegen, die Motive, die hinter der Tat stecken, aufzudecken und eine entsprechende Aufklärung spätestens vor Gericht zu erfahren. Diese notwendige Aufklärung wird aber in der Praxis in vielen Fällen – regional allerdings unterschiedlich stark – versagt. Das führt einerseits zu einer Bagatellisierung rechtsextremistischer Gewalttaten und andererseits zu einer Sekundärviktimsierung der Betroffenen, denen damit oft eine Mitschuld am Tatgeschehen gegeben, zumindest aber suggeriert wird. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Inaussichtstellung höherer Bestrafung – egal in welchem Phänomenbereich – bislang noch nie ein gesellschaftliches Problem gelöst hat.

Wesentlich effektiver wären die auch vom Bundestagsuntersuchungsausschuss geforderten Neuregelungen, beispielsweise bei den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), die allerdings gemeinsam mit den Ländern umgesetzt werden müssten. Dies betrifft – wie im Antrag der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen zutreffend benannt - insbesondere die Annahme des sog. besonderen öffentlichen Interesses bei Mischantragsdelikten oder aber das entgegenstehende besondere öffentliche Interesse im Hinblick auf mögliche Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO.

Daneben ist allerdings auch eine zentrale Forderung, dass aktenkundig jeweils vermerkt und dokumentiert werden muss, warum rassistische oder sonstige neonazistische Motive durch die Ermittlungsbehörden ausgeschlossen werden. Maßgeblich müssen solche Vermerke nicht nur bei Gewaltdelikten erfolgen, bei denen bereits Anhaltspunkte für entsprechende Motive bestehen. Denn das wiederum setzt voraus, dass diese Anhaltspunkte von vornherein überhaupt wahrgenommen und berücksichtigt werden, was allerdings alles andere als selbstverständlich ist. Deswegen wäre eine Regelung im Rahmen der RiStBV zu befürworten, die vorsieht, dass bei jeder Gewalttat spätestens mit Abschluss der Ermittlungen, bei Haftsachen ggf. bei Vorlage an den Ermittlungsrichter, vermerkt werden muss, ob derartige Motive ausgeschlossen werden. Ist – etwa bei reinen Beziehungstaten – ein solcher Ausschluss offensichtlich, würde ein relativ kurzer Vermerk genügen. Insofern wäre der Mehraufwand übersichtlich und es wäre auf der anderen Seite sichergestellt, dass zumindest jeweils ein Beamter verantwortlich dafür zeichnet, dass entsprechende Motivlagen bedacht, jedoch im Ergebnis verneint worden sind.

Ob dies zu einer signifikant messbaren besseren Berücksichtigung von rassistisch und neonazistisch motivierter Gewalt im Rahmen der Ermittlungen führt, wäre zwar zunächst zu evaluieren. Fest stehen würde aber mit einer derartigen Regelung, dass es bei erneuten strukturell-rassistisch geprägten Ermittlungen jedenfalls einen klar zu benennenden namentlich Verantwortlichen für diese Fehleinschätzung geben würde. Das wiederum müsste einerseits eine entsprechende Berücksichtigung bei der personellen Besetzung und Entwicklung von Führungsstellen finden.⁴ Zum anderen wären dann leichter feststellbare Fehleinschätzungen auch Grundlage für das Erfordernis, die Anpassung und die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung von Ermittlungsbeamten.

⁴ Was allerdings angesichts der bisherigen allenfalls marginalen direkten personellen Konsequenzen aus dem NSU-Desaster im exekutiven Bereich fraglich erscheint; vgl. Antwort des BMI auf die kleine Anfrage vom 26.11.2014, BT-DS 18/3166, wonach es in der maßgeblichen Abteilung des BfV ganze 3 Versetzungen durch die Amtsleitung und 47 Beförderungen nach der Selbstenttarnung des NSU gab.

II. Erweiterte Ermittlungs- und Anklagezuständigkeiten des Generalbundesanwalts; §§ 120, 142 a, 143 GVG

Der Gesetzentwurf enthält im Kern drei Regelungen, die die (Anfangs-) Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft stärken sollen. Zum einen soll künftig im Rahmen von § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG für die Begründung der Evokationszuständigkeit genügen, dass eine Tat einen rein objektiv staatschutzfeindlichen Charakter hat. Auf die subjektiv-staatschutzfeindliche Zielvorstellungen des Täters soll es für die Zuständigkeitsbegründung nicht mehr ankommen. Die Neuregelung in § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG soll zudem für die Auslegung des Kriteriums der besonderen Bedeutung der Sache regelartig einführen, dass diese bei einem länderübergreifenden Charakter der Tat gegeben sein soll. Zudem genügt nunmehr nach § 142 a Abs. 1 Satz 2 GVG bereits der Anfangsverdacht einer Tat i.S.v. § 120 Abs. 2 GVG, um die Ermittlungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu begründen.

Bevor im Einzelnen auf die Regelungen eingegangen wird, muss vorab in Frage gestellt werden, dass eine Zuständigkeitsverschiebung in Fällen von rechtsextremistischer Gewalt von den Länderstaatsanwaltschaften auf den Generalbundesanwalt zu einer maßgeblich effektiveren Verfolgung solcher Taten führt. Sicher ist zuzugeben, dass der Ermittlungsaufwand und die juristische Kompetenz, mit der die Sachen beim Generalbundesanwalt bearbeitet werden, in der Regel die Kapazitäten der Länder übersteigen werden. Auch ist sicher zu bedenken, dass bei entsprechenden Anklagen der Bundesanwaltschaft die folgende erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, als Bundesgerichte, die Qualität auch der gerichtlichen Aufklärungen bei Einhaltung strafprozessualer Grundsätze erhöhen dürfte.

Allerdings suggeriert der Gesetzentwurf, dass damit den Problemen der mangelnden Kompetenz oder dem mangelndem Willen der Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von rechtsextremistischen Gewalttaten wirksam entgegengewirkt werde. Zum einen ist jedoch zu bezweifeln, dass der Generalbundesanwalt auf diesem Bereich selbst einen erhöhten Verfolgungswillen an den Tag legt. So konnte er auch nach den bisherigen Regelungen des GVG bereits die besondere Bedeutung von Taten in diesem Phänomenbereich annehmen, was die absolute Ausnahme ist. Zudem ist auch im Rahmen des aktuellen Verfahrens vor dem Oberlandesgericht München zu bemerken, dass der Generalbundesanwalt zwar mit Vehemenz im Verfahren seine Anklage vertritt, jedoch hinsichtlich der weiteren Tatverdächtigen im Rahmen des NSU-Komplexes bislang weder Anklagen erhoben hat, noch – jedenfalls nach Kenntnis des Unterzeichners - effektive weitere Ermittlungen vorangetrieben wurden. Insofern wäre es fatal anzu-

nehmen, strukturellem und individuellem Fehlverhalten der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften der Länder durch eine Erweiterung der Kompetenz der Bundesanwaltschaft als „Heilsbringer“ begegnen zu können.

Selbst wenn man dies als möglichen Lösungsweg sehen würde, imponieren die Vorschläge aus dem Gesetzesentwurf eher als Regelungskosmetik, denn als klare neue Maßstäbe.

Bereits bislang gilt nach § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG, dass bei Schwerestrafbarkeit, insbesondere bei Tötungsdelikten, Brandstiftungen oder Sprengstoffanschlägen, eine Bundeszuständigkeit besteht, wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen bzw. Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Allerdings ergibt sich die so genannte Evokationszuständigkeit des Generalbundesanwalts nur dann, wenn er wegen der „besonderen Bedeutung des Falls“ die Verfolgung übernimmt. Nach dem Gesetzesentwurf soll zwar die subjektive Anforderung an den Staatsschutzcharakter der Tat („bestimmt ist“) gestrichen werden. Es verbleibt allerdings bei dem unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Bedeutung“ und der in der Praxis stark von politischem Willen geprägten Möglichkeit, diese durch den Generalbundesanwalt eben anzunehmen oder nicht.

Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hatte insofern gefordert, dass das Merkmal der besonderen Bedeutung der Straftat durch Bildung von Regelbeispielen deutlich gemacht werden soll. Das hat der Gesetzesentwurf in „in moderater Weise“⁵ allein für den Bereich von länderübergreifenden Taten geregelt. Bei der Formulierung ist insofern also davon auszugehen, dass dies Taten betreffen soll, die an mehreren Tatorten in unterschiedlichen Bundesländern begangen bzw. geplant oder umgesetzt wurden.

Dabei verkennt der Gesetzesentwurf, dass auch regional verübte Straftaten, insbesondere Tötungsdelikte, die über Ländergrenzen hinaus Wirkung zeigen, geeignet sein können, betroffene Bevölkerungsgruppen einzuschüchtern und damit die freie Entfaltung von Bürgerinnen und Bürgern auch im Sinne ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich soll der Fall der Evokation zwar gerichtlich überprüfbar sein⁶. Allerdings zeigt sich in der Praxis schlichtweg am Willen des Generalbundesanwalts, ob er die Sache übernimmt oder nicht.⁷ Insofern wäre zumindest zur Ausfüllung der so genannten beweglichen

⁵ Vgl. BT-DS 18/3007 S. 11

⁶ BGHSt 46, 238ff.; BVerfGE 9, 223 [229]

⁷ vgl. insofern Diemer, NStZ 2005, 666 f., der eine Überprüfbarkeit der Evokation im Ermittlungsverfahren nicht annimmt.

Zustandsregelung des Generalbundesanwalts ein Regelkatalog sinnvoll gewesen, um Klarheit zu schaffen. Dem würde auch nicht die Regelung aus Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG entgegenstehen, da dort allein die Möglichkeit der Zuständigkeit des Bundes in Staatsschutzsachen geregelt ist. Wann eine besondere Bedeutung, die die Bundeszuständigkeit begründen würde, vorliegt, kann jedoch einfach gesetzlich ausgestaltet werden. Der Bundesgerichtshof hat seit der sog. Eggesin-Entscheidung⁸, die auch im Gesetzesentwurf benannt wird, zumindest folgende Kriterien benannt, die eine besondere Bedeutung begründen:

- Die von der Tat ausgehende Signalwirkung für Nachahmungstäter;
- Negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf außen- und wirtschaftspolitischen Belange des Staates,
- Die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der im Inland lebenden Ausländer, die einen sicheren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sehen.

Der Bundesgerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) GVG dann beeinträchtigt ist, wenn Verfassungsgrundsätze betroffen sind. Zu diesen zählt der Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Eine solche Tat - so der Bundesgerichtshof - ist immer dann einschlägig, wenn „der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassistischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe treffen will.“⁹

Zumindest eine Aufnahme derartiger Kriterien aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ggf. auch in entsprechender Ergänzung wäre sinnvoll gewesen, um die Zuständigkeitsregelung aus § 120 Abs. 2 S. 1 GVG fassbar zu machen. Würde man diesen Katalog auf die Vielzahl der rassistischen und neonazistischen Morde in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere nach 1990 anwenden, so wäre sicherlich in der Mehrzahl dieser Fälle die Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft und damit auch der Oberlandesgerichte gegeben gewesen. Denn derartige Tötungsdelikte sind über ihren allgemeinen schwerstkriminellen Charakter hinaus in der Regel geeignet, Signalwirkung für Nachahmungstäter aus der Neonaziszene zu verbreiten und das Sicherheitsgefühl von Migrantinnen und Migranten oder von anderen potentiellen Opfergruppen derartiger Hasskriminalität massiv zu beeinträchtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tat geographisch überregional oder regional ausgeführt wurde.

⁸ BGHSt 46 238ff.; festhaltend BGH NStZ 2002, 609ff.

⁹ BGH NStZ 2002, 609ff.

Als Praxisbeispiel kann auf eine im Bundesverfassungsschutzbericht 2013 benannte Gewalttat zu Lasten Abdurrahman E. am Bahnhof von Bernburg verwiesen werden.¹⁰ Am 21.09.2013 hatte danach eine Gruppe von neun überwiegend polizeibekanntem Rechtsextremisten in Bernburg (Sachsen-Anhalt) den Geschäftsführer des türkischen Schnellrestaurants auf dem Bahnhof angegriffen, ihn zunächst als „Scheiß Ausländer“ und „Scheiß Türke“ beschimpft. Seine anwesende Freundin wurde als „Türken-Schlampe“ beleidigt. Sodann wurde der Betroffene von den Rechten attackiert und noch bewusstlos auf dem Boden liegend mit wuchtigen Tritten gegen den Kopf derart traktiert, dass er nur mit viel Glück und Operationen schwerstverletzt überlebte und seitdem unter massiven bleibenden körperlichen, wie psychischen Schäden leidet. Die Staatsanwaltschaft Magdeburg schloss u.a. deswegen ein rassistisches Tatmotiv aus, weil die Freundin des Imbissbetreibers deutsche Staatsangehörige ist und die Rechtsextremisten bei dem aus Sicht der Staatsanwaltschaft spontanen Angriff nicht unerheblich alkoholisiert gewesen wären. Die Bundesanwaltschaft lehnte eine Übernahme der Ermittlungen trotz entsprechender Informationen über den Fall ab. Das Landgericht erkannte die Motive der Täter nicht als niedere Beweggründe im Sinne von Mordmerkmalen an. Zudem sprach es fünf der Angeklagten frei, weil es nicht ausschließbar eine Art „Notwehrsituation“ konstruierte. Alle verurteilten Angeklagten, sowie der Nebenkläger, als auch die Staatsanwaltschaft sind gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg in Revision gegangen. Nun könnte man annehmen, dass möglicherweise die Ermittlungen – die im vorliegenden Fall mehr als dilettantisch waren – effektiver beim Generalbundesanwalt gelaufen wären und auch die Ergebnisse der Hauptverhandlung bei einer Durchführung vor dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug exakter gewesen wären. Der Generalbundesanwalt hat allerdings die besondere Bedeutung des Falls nicht angenommen, obgleich er bundesweit und auch international, insbesondere auch in der Türkei, öffentlich bekannt und in den Medien präsent gewesen ist. Insbesondere die türkische Gemeinde in Deutschlands hatte zudem betont, dass genau derartige Fälle geeignet sind, bei in Deutschland lebenden Menschen mit türkischen Wurzeln eine massive Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls zu bewirken.

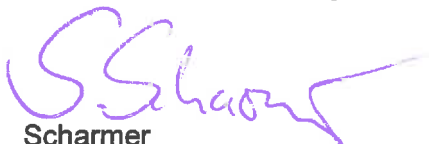
Die gesetzliche Neuregelung würde an dieser Entscheidung des Generalbundesanwalts nichts ändern. Denn das nunmehr entfallende Erfordernis der Geeignetheit der Tat als Staatsschutzdelikt im subjektiven Sinne hätte hier ohnehin außer Frage gestanden. Problematisch war allein – wie fast immer – die besondere Bedeutung der Sache. Der Generalbundesanwalt wollte diese nicht annehmen und er wird dieses Verhalten auch nach dem Gesetzesentwurf nicht ändern müssen. Dabei bleibt der Generalbundesanwalt in anderen Phänomenbereichen, insbesondere im Bereich der Ermittlungen gegen mutmaßliche Taten aus dem linken Spektrum

¹⁰ Der Unterzeichner hatte den Betroffenen in diesem Verfahren als Nebenkläger vertreten.

wesentlich eher geneigt, die besonderen Umstände anzunehmen, selbst dann, wenn es sich nicht um Kapitalverbrechen, sondern beispielsweise um Brandstiftungen an Pkw's handeln soll. Diese tatsächliche Schiefelage wird durch den Vorschlag der Bundesregierung eher noch verstärkt, weil zu befürchten ist, dass die Kompetenzerweiterung sich zwar in einigen Phänomenbereichen auswirken, sich jedoch gerade im Bereich der rechtsmotivierten Gewaltkriminalität nicht niederschlagen wird. Insofern wäre es auch im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sinnvoll gewesen, den nun bestimmten Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung des Falls gesetzlich auszufüllen und damit seitens des Gesetzgebers richtungsweisend Schwerpunkte zu setzen.

Dies wird durch den Gesetzesentwurf allein bei länderübergreifenden Taten mit Staatsschutzcharakter regelmäßig bejaht. Das allerdings suggeriert, dass die tatsächliche Aufklärung der NSU-Mordserie vor 2011 an der fehlenden Zusammenarbeit von Länderbehörden gescheitert ist. Zwar mag eine mangelnde Kooperation tatsächlich ein Punkt gewesen sein. Ausschlaggebend waren hingegen die durch strukturellen und institutionellen Rassismus verblendete Sicht der Ermittlungsbehörden und die erhebliche Unterschätzung der tödlichen Dimension rechter Gewalt. Hätte diese gesetzliche Neuregelung bereits im Jahr 1998 existiert, hätte auch das die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts aus Sicht der damaligen Ermittler nicht begründet. Denn dann wäre zwar eine länderübergreifende Tat ersichtlich und vielleicht auch eine besondere Bedeutung i.S.v. § 120 Abs. 2 Satz 1 GVG anzunehmen gewesen. Allerdings hätte nach Auffassung der damaligen Ermittler der Staatsschutzcharakter der Taten gefehlt, da die Hintergründe der Mordserie und Sprengstoffanschläge stets im Bereich der organisierten Kriminalität und nicht im Bereich des Rechtsterrorismus gesucht wurden.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung stellt sich damit als Symbolpolitik dar. Er wird aller Voraussicht nach an den aktuellen Problemen im Bereich der Ermittlungen und gerichtlichen Aufarbeitung von rechter Gewalt in Deutschland nichts Wesentliches ändern. Alle wichtigeren und effektiveren Maßnahmen stehen sowohl in der Gesetzgebung, als auch in der Exekutive noch in ihrer Umsetzung aus.



Scharmer
Rechtsanwalt